

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1740

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sport und Integration - Drs. 16/1990

Berichterstatlerin: Abg. Editha Lorberg (CDU)

Der federführende Ausschuss für Inneres, Sport und Integration empfiehlt in der Drucksache 16/1990 einstimmig, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich dabei der Stimme enthalten, während die Fraktion DIE LINKE bei der Schlussabstimmung dort nicht vertreten war. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Linken im mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat erklärt, dass seine Fraktion den Gesetzentwurf ablehne; im Übrigen hat der letztgenannte Ausschuss wie der Innenausschuss abgestimmt. Im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat nur das Ausschussmitglied der Fraktion der Linken den Gesetzentwurf abgelehnt; die übrigen Mitglieder haben zugestimmt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006. Die Verfahrensregeln für den Einheitlichen Ansprechpartner sind auf Bundesebene durch die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes umgesetzt worden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll auf Landesebene die damit zusammenhängenden Zuständigkeitsfragen regeln, insbesondere also die Einheitlichen Ansprechpartner bestimmen und den Regelungsrahmen für die elektronische Verfahrensabwicklung festlegen. Zur weiteren Umsetzung bedarf es dann noch fachgesetzlicher Regelungen, die auf die genannten Vorschriften verweisen und diese damit erst anwendbar machen.

Der Vertreter des federführenden Innenministeriums hat zur Einbringung des direkt an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ausgeführt, dass der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs über denjenigen der Dienstleistungsrichtlinie hinausgehe; jedoch stelle die Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 4 sicher, dass die Beschränkung auf den Bereich der Dienstleistungsrichtlinie erfolgen könne. Die Landesregierung rechne mit einer zunehmenden Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners. Die Erheblichkeitsschwelle für den Kostenausgleich nach der Konnexitätsregelung des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung werde in der Anfangsphase vermutlich nicht überschritten; die Frage eines Kostenausgleichs solle auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände erst nach einer Evaluierung im Jahr 2011 geklärt werden.

Der Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchgeführt und den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr um eine Stellungnahme zu den Zuständigkeitsfragen gebeten.

Die Ausschussmitglieder der CDU- und der FDP-Fraktion haben den Gesetzentwurf begrüßt, auch hinsichtlich der Zuständigkeitsentscheidungen. Einerseits könne durch die Beteiligung der kommunalen Körperschaften deren Wünschen Rechnung getragen und deren Sachverstand genutzt werden, andererseits fänden auswärtige Dienstleister im Wirtschaftsministerium einen zentralen Ansprechpartner. Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion haben erklärt, sie stimmten dem Gesetzentwurf zu. Allerdings lasse sich die tatsächliche Entwicklung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Einheitlichen Ansprechpartner derzeit nicht voraussehen. Auch hätte die SPD-Fraktion eine geringere Zahl von Einheitlichen Ansprechpartnern vorgezogen. Schließlich müsse auch die Entwick-

lung der durch den Gesetzentwurf ausgelösten Kosten bei den kommunalen Körperschaften weiter beobachtet werden.

Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen führte aus, da sich die weitere Entwicklung in diesem Bereich kaum überblicken lasse, könne derzeit auch nicht beurteilt werden, ob der Gesetzentwurf insoweit eine angemessene Lösung enthalte oder lediglich einen auf Dauer nicht tragfähigen Kompromiss darstelle.

Die Ausschussmitglieder der Fraktion der Linken erklärten in den mitberatenden Ausschüssen, dass der Umstand, dass mit dem Einheitlichen Ansprechpartner lediglich eine weitere Stelle der eigentlich zuständigen Behörde vorgeschaltet werde, vor allem für eine sparsame Lösung spreche; dazu passe aber die große Zahl einheitlicher Ansprechpartner nicht.

Der Vertreter des Innenministeriums führte daraufhin aus, dass bei dem Gesetzentwurf auch hinsichtlich der Kosten Neuland betreten werde, sodass sich die Landesregierung insoweit für eine spätere Evaluation entschieden habe. Die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners könne infolge der Bündelung der Verfahren an einer Stelle zu einer erheblichen Erleichterung für Antragsteller führen, die mehrere Erlaubnisse benötigten. Dies gelte insbesondere für das vorgesehene Internet-Angebot und die geplante einheitliche Telefonnummer. Die Landkreise seien daran interessiert, diese zusätzlichen Aufgaben und technischen Möglichkeiten in ihre Organisation der Wirtschaftsförderung einzubeziehen. Im Falle einer unvorhergesehenen Kostenentwicklung könnten die Einheitlichen Ansprechpartner für ihre Inanspruchnahme Gebühren erheben; eine entsprechende Ergänzung der Gebührenordnung sei in Arbeit. Niedersachsen bewege sich hinsichtlich der Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner etwa im Mittelfeld der Bundesländer.

Im mitberatenden Wirtschaftsausschuss hat ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums auf Fragen zur Kostenentwicklung vorgetragen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften bereit gewesen seien, die zusätzliche Aufgabe als Einheitlicher Ansprechpartner ohne eine Kostenausgleichsregelung zu übernehmen. Sie könnten ihre Kostenbelastung auch durch Gebührenerhebung weitergeben. Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion hat dazu ausgeführt, dass das Ergebnis der Evaluation auch sein könne, dass wegen einer so nicht vorausgesehenen Kostenentwicklung die Zuordnung der Aufgabe zu den kommunalen Gebietskörperschaften überprüft werden müsse. Für eine Prüfung von Alternativen zur jetzt vorgesehenen Lösung im Rahmen der Evaluation hat sich im mitberatenden Haushaltsausschuss auch der Landesrechnungshof eingesetzt.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 bestimmt die Einheitlichen Ansprechpartner. Der Ausschuss empfiehlt, diesen Satz übersichtlicher zu fassen und vor allem die Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz konkreter und unmissverständlich zu formulieren. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die „Aufgaben“ der Einheitlichen Stelle sich in den Vermittlungs-, Informations- und Beratungspflichten der §§ 71 b ff. VwVfG erschöpfen, dass der Gesetzentwurf also nicht zu einer Zuständigkeitskonzentration und zu Behördenentscheidungen „aus einer Hand“ führt.

Der vom Innenausschuss um eine Stellungnahme gebetene Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat sich mit den Zuständigkeitsfragen des Gesetzentwurfs beschäftigt und sich in einer schriftlichen Stellungnahme mehrheitlich dafür ausgesprochen, an den vorgesehenen Zuständigkeitsbestimmungen festzuhalten. Er sieht in der Zuordnung der Aufgabe zum Wirtschaftsministerium eine wirtschaftsfreundliche und sachgerechte Lösung. Die Aufgabenübertragung auf die kommunalen Gebietskörperschaften sei sinnvoll, weil diese für die entsprechenden Verwaltungsverfahren weitgehend auch sachlich zuständig seien; die Beteiligung der kommunalen Ebene komme vor allem den inländischen Dienstleistern zugute.

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 2 soll klarstellen, dass sich der Dienstleister die zuständige kommunale Körperschaft nicht aussuchen kann, sondern dass sich deren Zuständigkeit nach den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) richtet. Der Dienstleister kann sich jedoch auch dafür entscheiden, statt einer kommunalen Körperschaft das Wirtschaftsministerium anzugehen. In Satz 2 soll klargestellt werden, dass das Ministerium entweder

den zuständigen kommunalen Einheitlichen Ansprechpartner bestimmen oder selbst als Einheitlicher Ansprechpartner eintreten kann (missverständlich insoweit Seite 9 der Begründung Drs. 16/1740). Auf eine Erwähnung des § 3 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kann an dieser Stelle verzichtet werden, weil Satz 2 dessen Regelungsgehalt bereits in ausformulierter Form enthält.

In der Vorschrift des § 2 über die elektronische Verfahrensabwicklung soll in Satz 1 klargestellt werden, dass sich die Aufgabe des Landes mit der einmaligen Einrichtung des Internetportals nicht erschöpft. Im Übrigen wird die Vorschrift sprachlich und rechtstechnisch an die gängige Gesetzes-sprache angepasst. Satz 2 soll ansonsten sachlich unverändert bleiben, obwohl sich der konkrete Umfang des Nutzungsgebots daraus nicht ohne Weiteres erkennen lässt. Die Regelungsabsicht geht dahin, dass die Einheitlichen Ansprechpartner das Internetportal in dem sachlich gebotenen Umfang nutzen sollen, dass damit aber herkömmliche Kommunikationswege (mündlicher oder fern-mündlicher Art) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Zu Satz 3 Nr. 2 wird eine konkretere und auf die gängige Gesetzessprache zugeschnittene Umformulierung vorgeschlagen, die den Anwendungsbereich der Ermächtigung klarer zum Ausdruck bringt.